

## Nachträge.

Seit das Manuscript dieses Werkes zum Drucke ging, sind etwa  $2\frac{1}{2}$  Jahre verstrichen. In dieser Zeit ist mir nicht nur Vieles neu bekannt geworden, sondern auch Gesetzgebung und Praxis sind nicht stille gestanden; ja, es zeigte sich auf manchen Gebieten eine geradezu fieberhafte Thätigkeit. Das war mit einer der Gründe, welche die Herstellung des Werkes verlangsamten, da ich bestrebt war, jeweils das Neue einzufügen; insbesondere musste der Abschnitt über die Patentanwälte ganz neu bearbeitet werden. Immerhin bleiben mir auch jetzt noch einige Nachträge übrig, welche hiermit folgen sollen.

Den Seite 39—50 angeführten Patentgesetzen ist noch weiter zuzufügen:

Neu Süd Wales Patent Law Act 6. December 1852, sodann Gesetz vom 20. November 1899.

Die Patentgesetze der Südafrikanischen Republik und des Oranje-Freistaates gelten einstweilen weiter. Näheres über die dortigen Verhältnisse ergiebt eine Bekanntmachung vom 22 October 1900 und eine Bekanntmachung vom Jahre 1901 (Propr. ind. XVII p. 128). Für das Zululand ist auf Zusatz oben S. X zu verweisen.

Für Cuba und die benachbarten Inseln und die Philippinen sind eine Reihe von Bestimmungen ergangen, so das amerikanische Rundschreiben vom 30. August 1899, vom 9. März 1900, 26 Mai 1900, 13. Juni 1901 (Propr. ind. XVI p. 57, 113, XVII p. 127).

In Canada sind die Patentgesetze in zusammengefasster Form unterm 2. Mai 1898 neu verkündet worden, wie bereits oben S. X bemerkt wurde.

In Argentinien ist hinzuzufügen: Verordnung vom 20. August 1900, 29. August 1900 und vom 7. Juni 1901 (Propr. ind. XVI p. 146, XVII p. 126).

In Ecuador ist unterm 31. October 1899 für Patent- und Markenrecht ein Gesetz erlassen worden, welches aber bezüglich des Patentwesens nur festsetzt, dass das Ministerium des Innern Patentbehörde ist.

Das Japanische Patentgesetz vom 1. März 1899 ist durch Verordnung vom 20. Juni 1899 auf die Insel Formosa ausgedehnt worden.

Die Gesetze von Hawaii fallen weg, da durch Gesetz der Vereinigten Staaten vom 30. April 1900 die amerikanischen Patentgesetze für anwendbar erklärt worden sind; hiernach sind auch die darauf bezüglichen Patente in Washington anzumelden (Bl. f. Patentwesen VII, S. 15).

Zum Dänischen Gesetze sind noch zwei kleine Aenderungen zu vermerken vom 16. März 1900 und vom 29. März 1901 (Propr. ind. XVI p. 73, XVII p. 54).

Zu Oesterreich ist noch zu erwähnen die Kundmachung vom 8. November 1900 über die Geschäftsordnung des Patentgerichtshofes, sowie weitere Verordnungen vom 17. December und vom 20. December 1900.

Zu Russland ist noch zu erwähnen eine Verordnung vom 10./23. Juni 1900 über die Zusatzgebühren bei Patentsteuerrückständen (Propr. ind. XVI p. 185).

Endlich ist zu § 16 am Schluss S. 45 unter den Patentgesetzen des deutschen Systemes noch aufzuführen: Salvador, 6. Mai 1901, wo Vorprüfung und Aufgebot stattfindet, Art 4, 5, 20 ff.

Zum Französischen Recht ist beizufügen: Gesetz vom 9. Juli 1901 über die Patentbehörde Dazu auch noch Dekret vom 30. December 1899 (Propr. ind. XVI p. 3).

Zu Belgien: Verordnung vom 7. Mai 1900 (Propr. ind. XVI p. 129).

Zu Italien: Instruktion für Patentanmeldungen vom April 1899 (Propr. ind. XVI p. 4)

Zu Spanien: Dekret vom 20. November 1900, das aber, wie zu S. 657 zu erwähnen, wieder aufgehoben worden ist.

In Venezuela ist eine Zusatzverordnung ergangen unterm 17. Mai 1890 (Propr. ind. XVII p. 59). Das ganze venezolanische Gesetz wurde am 19. März 1900 durch ein neues abgelöst, dieses aber am 5. Januar 1901 wieder aufgehoben, und das alte wieder in Kraft gesetzt.

In Columbien erging bezüglich der Patentgebühr ein Zusatzgesetz vom 22. November 1900 (Bl. f. Patentwesen VII S. 37).

In Uruguay wurde bezüglich der Gebühren der Zusatzpatente in der Verordnung vom 23. November 1900 (Propr. ind. XVII p. 58) Bestimmung gegeben.

In Honduras besteht jetzt ein Patentgesetz vom 14. März 1898 (Propr. ind. XVI p. 74) und in Nicaragua ein solches vom 4. October 1899 (Bl. f. Patentwesen VII S. 145).

Zum Schweizer Gesetze erging unterm 17. Juli 1900 eine Verordnung, wodurch die Ausführungsordnung vom 10. November 1896 theilweise geändert worden ist.

Ueber das Verfahren im Nichtigkeitsprozesse in Brasilien hat ein neuerliches Gesetz vom 5. November 1898 nähere Bestimmungen gegeben.

Zu Seite 68: Vergleiche auch die S. 478 angeführten Gesetze.

Zu Seite 69: Die Frage über die Anwendung der Patentgesetze und die Ausdehnung der in Deutschland erworbenen Patentrechte auf unsere Schutzgebiete ist durch die neue Gesetzgebung in ein anderes Stadium gerückt worden. Das neue Konsulargerichtsgesetz vom 7. April 1900 behält in § 22 der Kaiserlichen Verordnung vor, die Patentgesetze auf Konsulargebiete anzuwenden; und diese Bestimmung gilt kraft Gesetzes vom 25. Juli 1900 und 10. September 1900 (§ 3) auch für die Schutzgebiete. Für die Konsulargebiete ist nun eine solche Verordnung mit Recht nicht ergangen; dagegen sind durch die Verordnung vom 9. November 1900 (§ 4) die Vorschriften des Patentgesetzes (vom 1. Januar 1901 an) auf die Schutzgebiete angewendet worden. Damit ist nichts Neues geschaffen, sondern nur der alte Rechtszustand bestätigt worden. Hieraus ergibt sich: Die vom deutschen Patentamt erteilten Patente gelten auch in den Schutzgebieten, und zwar nicht nur die Patente von der Geltung der Verordnung an, sondern auch sämtliche bereits früher erteilten Patente, und dies in dem Stande, in welchem sie sich in Deutschland befinden. Daraus geht insbesondere auch hervor, dass die Verletzung eines Patentbesitzes in den Schutzgebieten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfolgt werden kann und dass der strafrechtliche Schutz ebenso zutrifft wie im Mutterlande; auch die Ausführungspflicht besteht, und bei der Frage, ob der Ausführungspflicht entsprochen worden ist, ist die Ausführung in den Schutzgebieten mit in Betracht zu ziehen. Selbst für die Neuheitsfrage kommt die offenkundige Benutzung in den Schutzgebieten in Betracht: sie ist offenkundige Benutzung im Inland; anders verhält es sich mit der Benutzung in einem Konsularbezirke. Jedoch ist die Behauptung, dass ein in Schutzgebieten Wohnender keines Patentvertreters bedürfe, dass ein in Schutzgebieten wohnender Patentvertreter einem Ausländer genügende Vertretung angedeihen lassen könne, bis auf Weiteres abzulehnen; denn der Gedanke des Gesetzes ist in allen diesen Fällen, dass der Vertreter in der leicht erreichbaren Sphäre des deutschen Bundesgebietes angesessen sein müsse, wodurch die Schwierigkeiten vermieden werden sollen, welche der Briefverkehr mit fernen, namentlich überseeischen Gebieten, und die Heranziehung einer schwer erreichbaren Person zur Folge hätte; vgl. oben S. 420. Wohl aber besteht die Möglichkeit eines in den Schutzgebieten angesessenen Patentanwalts; gerade hier kann es höchstens Bedürfniss sein, einen Patentanwalt in der Nähe zu haben, wo man fern von der technischen

Kultur wohnt. Ueber das Einzelne vgl. Damme, Gewerbl. Rechtsschutz VI S. 249, wo auch frühere Litteratur angeführt ist.

Zu Seite 70: In Zanzibar gilt jetzt Verordnung vom 7. Juli 1897.

Für St. Helena besteht eine Verordnung vom 1. August 1872.

Das Gesetz am Cap vom 17. Juli 1860 ist am 6. Juli 1897 auf Rhodesia erstreckt worden. Hierzu auch V.O. vom 4. April 1901 (Propr. ind. XVII p. 89).

Zu Seite 72: Ausserdem ist das Erfindungsgut unter dem Ausdruck „Gegenstand“ in §§ 581, 1438 B.G.B. mitverstanden. Vg. auch S. 589.

Zu Seite 74: Auch die neuen englischen Kolonialgesetze bestimmen fast allgemein, dass der Staat (der König) durch die Patente gebunden sei, vorbehaltlich des Benutzungsrechts gegen Entschädigung; vgl. hierzu die S. 486 angeführten Rechte.

Zu Seite 87: Zeile 14 von oben ist beizufügen: Patentirbar ist dann nicht bloss das Verfahren, sondern auch die Gestaltung selbst.

Zu Seite 95 Note: R.G. 7. Dezember 1878 Bl. f. Patentwesen V S. 316.

Zu Seite 98, letzte Note: Patentamt 7. Juli 1899 Bl. f. Patentwesen V S. 190, R.G. 30. Mai 1900 ebenda VI S. 302.

Zu Seite 106 am Schluss: Eine blossе Raumform ist nicht patentirbar, siehe die Oesterr. Entscheidung v. 3. Mai 1899 Bl. f. Patentwesen V S. 240 und vom 17. Mai 1899 ebenda VI S. 178, wonach eine Rubrikenanordnung in den Geschäftsbüchern nicht patentirbar ist.

Zu Seite 109: Patent und Gebrauchsmuster schliessen sich nicht aus, siehe R.G. 23. September 1899 Bl. f. Patentwesen V S. 308. Und über den Unterschied von Gebrauchsmuster und Patent, siehe Oesterr. Patentamt 3. Mai 1899 Bl. f. Patentwesen V S. 240.

Zu Seite 111: Eine Signalmethode ist also nicht patentirbar, Patentamt 20. Juni 1899 Bl. f. Patentwesen V S. 238.

Zu Seite 132 und 133 sind beizufügen: Bolivia (1858) a. 37, Trinidad (1894) s. 45, England s. 86, Queensland (1884) s. 84, Victoria (1890) s. 64. Ueber den Ausschluss gesundheitsgefährlicher Dinge von der Patentirung vgl. auch Oesterr. Handels-M. 6. Februar 1899 Bl. f. Patentwesen V S. 239.

Zu Seite 177 ist beidesmal beizufügen: Japan (1899) Art. 2 und zu Seite 178 am Schlusse des Kleingedruckten: Auch in Salvador (1901) Art. 2 sind neuerdings chemische und pharmazeutische Erfindungen für patentfähig erklärt worden.

Zu Seite 189: Wie schon oben (S. 945) bemerkt, ist die Benutzung in unseren Kolonialländern als eine Benutzung im In-

land zu betrachten; darum kann sie neuheitszerstörerlich sein. Nicht dasselbe gilt von den Konsularländern, denn diese sind nicht Inland, wenn auch die Inländer in ihrem Gebiete der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen.

Zu Seite 191 Note: Richtig nunmehr R.G. 7. October 1899 Bl. f. Patentwesen VI S. 21, Patentamt 29. März 1900 ebenda VI S. 230.

Zu Seite 199 erste Anmerkung ist beizufügen: R.G. 28. Mai 1900 Bl. f. Patentwesen VII S. 12.

Zu Seite 219 d): Unrichtig R.G. 3. Januar 1900 Bl. f. Patentwesen VI S. 366.

Zu Seite 220 § 85: Gegen dieses Princip verstösst das R.G. 4. April 1900 Bl. f. Patentwesen VI S. 263 (Standard-Irrthum!).

Zu Seite 236, letztem Absatz: R.G. 27. April 1899, 8. Juni 1899 Bl. f. Patentwesen VI S. 337, 338.

Zu Seite 254 Abs. 1: R.G. 11. April 1896 Bl. f. Patentwesen VI S. 174.

Zu Seite 266, 267 Anm.: Den deutschen Citaten ist beizufügen R.G. 11. April 1896 Bl. f. Patentwesen VI S. 174.

Zu Seite 278 erstem Absatz ist noch beizufügen: Vgl. Patentamt 21. Februar 1900 Bl. f. Patentwesen VI S. 230.

Zu Seite 284 § 117: Es genügt die Angabe in der Anmeldung, auch wenn der rechtspolizeiliche Antrag sie nicht enthält, Patentamt 6. Dezember 1900, 17. Dezember 1900 Bl. f. Patentwesen VII S. 38 und 40.

Zu Seite 297, 298: Durch die Brüsseler Conferenz, ratificirt am 14. Dezember 1900, wurde die Vorfrist für Patente von 6 bzw. 7 Monaten auf 1 Jahr verlängert, ganz entsprechend dem S. 299 ff. Entwickelten. Hiernach ist nun auch der Eintritt Deutschlands in die Union zu erwarten, und der Deutsche Reichstag hat hierzu bereits seine Zustimmung gegeben. Auch die Oesterreicher Bethheiligung wird nicht fehlen; und so wird ein seit Jahrzehnten lebhaft vertretener Wunsch sich endlich verwirklichen.

Zu Seite 327: Neue Patentreglements für die Vereinigten Staaten sind ergangen am 1. Februar 1900; hier ist in Art. 41 über die Einheit der Anmeldung neue Bestimmung gegeben (Prop. ind. XVI p. 38). Neuere amerikanische Entscheidungen finden sich mitgetheilt im Bl. f. Patentwesen VI S. 347 ff., VII S. 42 und 245 ff.

Zu Seite 355 Anm. (1. Theil): ist hinzuzufügen: Japanisches Patentgesetz 1899 Art. 20 Ziff. 2 und 3 und Brasiliaisches Gesetz 5. Nov. 1898 Art. 82.

Zu Seite 376 Anm. 3 und Seite 377 Anm. ist beizufügen: Brasilianisches Gesetz 6. November 1898 Art. 84.

Zu Seite 384 am Schluss von § 149 ist beizufügen: Dies gilt insbesondere, wenn die Nichtigkeitsklage gegen ein erloschenes Patent erhoben wird.

Zu Seite 408 Abs. nr. 3 ist beizufügen: Vgl. auch Oberlandesgericht Darmstadt 25. Mai 1900 Zeitschrift f. franz. Civilrecht XXXII S. 89.

Zu Seite 413 ist beizufügen: Die principielle Gleichstellung hat auch Salvador (1901) Art. 1.

Zu Seite 414 vergl. über die Inlandsfrage nunmehr oben S. 945 f.

Zu Seite 435 Anm. 2: vgl. auch französ. Cassationshof 8. Mai 1894 (Dalloz 1895 I p. 9) und 29. April 1898 und Plenarbeschluss vom 30. Oktober 1899 (Dalloz 1900 I p. 337).

Zu Seite 444 Anm. 1 ist beizufügen: Frankreich Art. 41.

Zu Seite 445 Anm. 2 ist beizufügen: R.G. 2. December 1899 Bl. f. Patentwesen VI S. 167.

Zu Seite 449 Anm. ist beizufügen: Unrichtig auch R.G. 28. Februar 1900, Bl. f. Patentwesen VI, S. 197, 200.

Zu Seite 463 Anm. 1 ist beizufügen: Appellhof Mailand, 16. Februar 1898 und Appellhof Turin, 6. März 1899, Rivista IV p. 37 und V p. 77.

Zu Seite 472 Anm. 1 ist beizufügen: So auch R.G. 11. April 1896 Bl. f. Patentwesen VI S. 174.

Zu Seite 539 oben ist beizufügen: vgl. auch Belgische Verordnung vom 24. Mai 1854 Art. 19 über die Bedeutung der Eintragung, und dazu Tribunal Brüssel 12. Juli 1899 (Propr. ind. XVI, p. 101).

Zu Seite 547: Keine Störung liegt vor, wenn das Verfahren nur äusserlich ähnlich ist, innerlich aber eine ganz andere Function darbietet, und das Gleiche gilt auch von der patentirten Maschine. So kann beispielsweise eine Holzverkleidung einer glühenden Metallmasse bald die Function haben, diese glühende Masse zu pressen und ihr eine Form zu geben; sie kann aber möglicherweise auch die andere Function haben, ohne jede Pressung die Einwirkung der Gluth zu reguliren, und kann dadurch bewirken, dass eine verschiedenartige Erwärmung oder Erkaltung eintritt. Das Gleiche gilt von einer Ventileinrichtung u. s. w. Anders ist es bei dem Gebrauchsmusterschutz, wo umgekehrt nicht die Gleichheit der Function, sondern die Gleichheit der Formgebung in Betracht kommt; vgl. oben S. 110. Es hat daher immerhin Vortheile, eine Maschine sowohl zum Patent, als auch zum Gebrauchsmuster anzumelden.

Zu Seite 550 Schluss des § 216: Natürlich ist auch eine Feststellungsklage dahin möglich, ob eine Lizenz besteht oder nicht; vgl. Oesterr. Handelsministerium 10. Oktober 1899 Oesterr. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz VI, S. 5.

Zu Seite 550 § 217: Daher gehört auch die Ablassungsklage wegen Störung durch den Gantschuldner nicht in den Konkurs; in den Konkurs gehört eine Ablassungsklage nur, wenn die Organe des Konkurses die Störung fortsetzen; vgl. Kammergericht 3. Oktober 1900 Bl. f. Patentwesen VI, S. 394.

Zu Seite 558 oben: So auch das neue Autorgesetz § 42, 43.

Zu Seite 569: Daher besteht auch das Recht des Verletzten, Rechnungsablegung zu verlangen, R.G. 28. Februar 1900 Bl. f. Patentwesen VI, S. 197, 201.

Zu Seite 608 ist bezüglich Columbiens zu bemerken, dass durch Gesetz vom 22. November 1900 die Gebühr auf 20—25 Pesos erhöht ist; dazu sind bei der Patentertheilung 50 Pesos zu bezahlen.

Zu Seite 610 ist als 8) beizufügen: In Salvador (1901) Art. 31—33 ist bei Erwirkung des Patentbesitzes eine Gebühr von 50 bis 150 Pesos zu zahlen; nach 5 Jahren 50, nach weiteren 5 Jahren 75; nach weiteren 5 Jahren 100 Pesos.

Zu Seite 657 ist bei Spanien zu bemerken: Das Dekret vom 2. November 1900 ist durch Gesetz vom 29. März 1901 wieder aufgehoben worden.

Zu Seite 660 ist zu bemerken: Salvador (1901) Art. 13 hat eine Frist von 20 Jahren; ja, diese kann nach Art. 14 im einzelnen Falle um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Zu Seite 671 am Schluss ist zu bemerken: k) Salvador (1901) Art. 13.

Auch Argentinien hat diesen Grundsatz in Art. 5; dazu Verordnung vom 7. Juni 1901 (Propr. ind. XVII p. 126). Hier ist auch bestimmt, dass, wer ein fremdes Patent hat, im Inland nicht länger als 10 Jahre Schutz finden kann.

Zu Seite 672 ist zu bemerken, dass die Brüsseler Konferenz am 14. December 1900 ratifiziert worden ist.

Zu Seite 797 Anm. 1 ist beizufügen: Die Nichtigkeitsklage ist auch in Argentinien (1869) Art. 50 und in Uruguay (1885) Art. 40 den Gerichten überlassen; nach Brasilianischem Gesetze 5. November 1898 Art. 86 gehört sie vor das Gericht der Hauptstadt.

Zu Seite 805 Anm. 2 ist beizufügen: Sonst ist die Klage des Minderjährigen wegen Prozessunfähigkeit abzuweisen; Oesterr. Handelsministerium 9. April 1900, Oesterr. Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz, VI S. 44.

Zu Seite 870: Bezüglich der Rechtskraft ist beizufügen: Daher muss bei Bemessung der Streitsumme für die Ablassungsklage der Umstand in Betracht kommen, dass die Entscheidung auch für die künftigen Entschädigungsklagen präjudiciell ist; dasselbe muss auch für die Bemessung der Revisionssumme gelten. Hiergegen verstösst R.G. 3. Juli 1901 Bl. f. Patentw. VII S. 259, während es am 11. December 1897 Seuffert 53 No. 195 richtig entschieden hat.

Zu Seite 880: Ueber die einstweilige Verfügung im Falle des vorläufigen Patentschutzes vgl. oben S. 408.

Zu Seite 881: Die einstweilige Verfügung kann insbesondere auch in Betracht kommen, wenn ein Unbefugter die Verbreitung von patentwidrigen Waaren im Inlande beginnt (vgl. S. 444 f.). In diesem Fall kann im dringendsten Fall sogar die Selbsthülfe nach § 229 B.G.B. gerechtfertigt sein.

Zu Seite 937: Ueber die Anwendung des § 6 Wettbewerbsges. vgl. jetzt auch R.G. 12. Juli 1901 in der Zeitschrift Unlaut. Wettb. I S. 30.

